



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 104/2022
vom 15. September 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7533
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 103 § 1 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J. Moerman, Y. Kherbache, E. Bribosia und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. März 2021, dessen Ausfertigung am 15. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Huy, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 103 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, dahin ausgelegt, dass er im Falle des Bezugs einer garantierten Entlohnung zur völligen Aussetzung der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen für Selbständige führt, ohne dass je nachdem unterschieden wird, ob diese Entlohnung aufgrund eines Teils oder – im Gegenteil – der Gesamtheit der ausgeübten Tätigkeiten berechnet worden ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er somit alle Erwerbstätigen gleich behandelt, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine einzige oder mehrere unterschiedliche Tätigkeiten ausüben? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 103 § 1 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 1994) in der vor seiner Abänderung durch Artikel 31 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales » geltenden Fassung.

Artikel 103 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994, der auf die Entschädigungsversicherung in der Regelung für Lohnempfänger Anwendung findet, bestimmt:

« Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigungen

1. für den Zeitraum, für den er Anrecht auf eine Entlohnung hat. Der Begriff Entlohnung wird in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer bestimmt.

Der König kann jedoch den so bestimmten Begriff ausdehnen oder beschränken ».

B.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof nach der Vereinbarkeit von Artikel 103 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern diese Bestimmung dem entgegensteht, dass eine Person, die hauptberuflich im Selbständigenstatus arbeitet und die darüber hinaus nebenberuflich eine Tätigkeit als Lohnempfänger ausübt, Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen in der Regelung für Selbständige für den Zeitraum erhalten kann, in dem sie eine garantierte Entlohnung im Rahmen ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Lohnempfänger bezieht.

B.3. Der Ministerrat macht geltend, dass sich das Verbot für die Person, die hauptberuflich im Selbständigenstatus arbeitet und die darüber hinaus nebenberuflich eine Tätigkeit als Lohnempfänger ausübt, Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen in der Regelung für Selbständige für den Zeitraum zu erhalten, in dem sie eine garantierte Entlohnung im Rahmen ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Lohnempfänger bezieht, nicht aus Artikel 103 § 1 Nr. 1 des

Gesetzes vom 14. Juli 1994 ergibt, sondern aus Artikel 28 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 « zur Einführung einer Entschädigungs- und einer Mutterschaftsversicherung zugunsten der Selbständigen und der mithelfenden Ehepartner » (nachstehend: königlicher Erlass vom 20. Juli 1971).

B.4. Artikel 86 § 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bestimmt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Entschädigungsversicherung vorsehen zugunsten der Selbständigen und der Helfer, auf die die Rechtsvorschriften zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen anwendbar sind, sowie zugunsten der in Artikel 7*bis* des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten mithelfenden Ehepartner.

Er bestimmt, unter welchen Bedingungen diese Versicherung anwendbar ist, den Umfang der gezahlten Entschädigungen und die Höhe der staatlichen Subvention, die für diese Versicherung bestimmt ist.

[...] ».

In Anwendung dieser Bestimmung wird die Entschädigungsversicherung zugunsten der selbständig Erwerbstätigen durch den königlichen Erlass vom 20. Juli 1971 organisiert.

B.5. Artikel 28 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971, in der auf die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtssache anwendbaren Fassung, bestimmt:

« Les prestations sont refusées pour les périodes visées à l'article 103 de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités coordonnée le 14 juillet 1994, sauf s'il s'agit d'une période couverte par une rémunération acquise par une activité en application des articles 22, 23 et 23*bis* ».

Artikel 28 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 bestimmt daher die Zeiträume, für die die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen in der Regelung für Selbständige nicht gewährt werden.

Das Verbot für die Person, die hauptberuflich im Selbständigenstatus arbeitet und die darüber hinaus nebenberuflich eine Tätigkeit als Lohnempfänger ausübt, Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen in der Regelung für Selbständige für den Zeitraum zu erhalten, in dem sie eine garantierte Entlohnung im Rahmen ihrer nebenberuflichen Tätigkeit

als Lohnempfänger bezieht, ergibt sich aus Artikel 28 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971. Dieses Verbot ergibt sich nämlich aus der vom König getroffenen Entscheidung, als Er die Zeiträume, für die die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen in der Regelung für Selbständige nicht gewährt werden, festgelegt hat. Auch wenn Artikel 28 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 unter anderem auf Artikel 103 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 verweist, würde die Prüfung der Vereinbarkeit des vorerwähnten Verbots mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung im vorliegenden Fall zu keinerlei Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesbestimmung führen.

B.6. Weder das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über die Vereinbarkeit eines königlichen Erlasses mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden.

Im vorliegenden Fall obliegt diese Zuständigkeit dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan aufgrund von Artikel 159 der Verfassung.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. September 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul